

Cons.-Rath Radeckesche

Sammlung.

(Manuscript.)

# Mittheilungen

aus

den Verhandlungen

der

# General-Synode

zu Bayreuth,

gehalten vom 18. August bis 6. September 1844.



AB

36 10

h, 94

Bemerkung. Diese Mittheilungen, welche unmittelbar nach Beendigung der Synode für die Mitglieder derselben vervielfältigt werden sollten, können jetzt erst gegeben werden, da man erst auf langen Umwegen wieder zum Besitz des durch ein Versehen abhanden gekommenen letzt-revidirten Conceptes der Vorstellung an Seine Majestät den König gelangen konnte.



## V o r b e r i c h t.

---

Die General-Synoden der protestantischen Kirche des Königreichs Bayern diesseits des Rheins im Jahre 1844 hatten durch die obwaltenden confessionellen Spannungen und durch die in mancher Beziehung gedrückte Lage der protestantischen Kirche Bayerns eine ungewöhnlich hohe Bedeutung, wie man ihnen auch im Inlande und Auslande mit gespannter Erwartung entgegensah.

Auch die zur General-Synode nach Bayreuth einberufenen geistlichen und weltlichen Deputirten erkannten dieß, und erachteten es einmüthig für ihre wichtigste und höchste Aufgabe, neben sorgfältiger und gewissenhafter Berathung der vorgelegten Gegenstände, die durch die Zeitverhältnisse hervorgerufenen mannigfachen Wünsche, Bitten, Klagen und Beschwerden der Kirche auf dem gesetzlichen Wege ruhiger Berathung und Beschlußfassung durch das k. Oberconsistorium vor Seine Majestät den König zu bringen. Hievon zeugten deutlich die zahlreichen von Mitgliedern der Synode eingebrachten Petitionen verschiedenen, die gedrückten Verhältnisse der Kirche berührenden Betreffes.

Leider wurde aber der Synode ihr verfassungsmäßiges Recht, auf Grund eingebrachter Petitionen zu verathen und Beschlüsse zu fassen, abgeschnitten.

Von 34 im Einlaufs-Journal eingetragenen Petitionen derartigen Betreffes kam keine an den Ausschuss zur Vorberathung und Begutachtung, also auch nicht zur Berathung und Beschlussfassung an die Synode.

Nachdem man bis zum Beginne der zweiten Woche zugewartet hatte, erbat sich am Anfange der Vten Plenar-sitzung ein geistliches Mitglied des Petitionsausschusses von dem Dirigenten der Synode Aufschluß über diese Vorenthaltung so vieler höchst wichtiger, die innern Angelegenheiten der Kirche betreffender Petitionen, worauf von dem dirigirenden Ober-Consistorialrathe erklärt wurde, daß dieselben gemäß der besonders erhaltenen Instruktionen für nicht zulässig befunden worden seien.

Dieses Mitglied des Petitionsausschusses sprach hierauf in einem ergreifenden Vortrage die Bedrängnisse der Kirche im Allgemeinen, besonders aber in Beziehung auf die noch immer fortbestehende Kriegsministerialordre vom 14. August 1838, die Kniebeugung des protestantischen Militärs vor dem Venerabile der katholischen Kirche betr., vor der Versammlung aus, behauptete das Recht der Synode, über diesen Gegenstand, wie über alle innern Angelegenheiten der Kirche im ordnungsmäßigen Wege zu berathen und zu beschließen als ein wohlbegründetes, und forderte die Synode auf, diese ihre verfassungsmäßige Competenz mit Nachdruck zu behaupten und festzuhalten. (Siehe No. I.)

Auf die vom Standpunkte der Regierung lautgewordenen Entgegnungen von Seiten des k. Commissairs und des Dirigenten der Synode, daß den General-Synoden die angesprochene Competenz über alle innere Angelegenheiten der Kirche zu berathen keineswegs zustiehe, daß man sich auf die weiteren Verwendungen des k. Oberconsistoriums vertrauens-



voll verlassen und die einmal nach allerhöchstem Willen von der Berathung ausgeschlossenen Gegenstände nicht weiter berühren solle, wies ein zweites Mitglied des Petitionsausschusses das verfassungsmäßige Recht der Synoden, als mitwirkender Organe der Kirche zur Handhabung der Kirchenverfassung, über alle und jede das Innere der Kirche berührende Angelegenheiten zu berathen aus dem §. 7. des Edictes über die innern Kirchenangelegenheiten der protestantischen Gesamt-Gemeinde im Königreich Bayern\*) nach, und verbreitete sich in gründlichen Erörterungen vom staatsrechtlichen Standpunkte aus über die verfassungsmäßige Stellung und Bedeutung der General-Synoden. Es folgten abermalige Entgegnungen und die bestimmten Erklärungen von Seiten des k. Commissairs und des Dirigenten, daß über die Kniebeugungsfrage eine Berathung der Synode nicht stattfinden dürfe, daß man also diesen einmal nicht zulässigen Gegenstand fallen lassen und zu dem vorliegenden Berathungsgegenstände übergehen solle; wogegen sich von Neuem mehrere kräftige Stimmen der Synode erhoben.

Der erste Redner modificirte seinen anfänglichen Antrag dahin, daß der Petitionsausschuß von der Synode beauftragt werde, eine motivirte Petition dieses Betreffes zum Vortrage zu bringen, über welche dann die Synode berathen und einen Beschluß fassen solle; aber auch dieses wurde als

\*) Dieser §. lautet wörtlich: „Zur Handhabung der Kirchenverfassung soll in jedem Dekanate eine jährliche Visitation und am Dekanatsitze jährlich eine Diöcesan-Synode, dann alle vier Jahre am Sitze des Consistoriums, unter Leitung eines Mitglieds des Oberconsistoriums, zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten, in Gegenwart eines königlichen Commissairs, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.“



unzulässig von dem k. Commissaire und dem Dirigenten widersprochen, und endlich nach mehrstündigem Debattiren die Verhandlung durch die Frage des Dirigenten abgebrochen, ob sich die Synode mit den Anträgen des ersten Redners einverstanden erkläre, welches einstimmig bejaht wurde; wozu dann noch die beruhigende Versicherung des Dirigenten kam, es werde die ganze Verhandlung in das Protokoll aufgenommen werden, aber freilich, wie mehrmals von dem k. Commissair geäußert worden war, nicht als eine Discussion, sondern nur als eine vertrauliche gegenseitige Verständigung über den Gegenstand, also natürlich auch ohne die Folge eines in das Schlußprotokoll aufzunehmenden Beschlusses.

Man erkannte nach dem Schlusse der Sitzung, bei genauerer Würdigung, daß man sich bei diesem Stande der Sache nicht beruhigen könne, indem den einstimmig angenommenen Anträgen des ersten Redners in keiner Weise eine faktische Folge gegeben worden sei, noch auch von Seite des k. Commissairs und des Dirigenten gegeben werden wollte. Daher brachte ein drittes Mitglied des Petitionsausschusses beim Beginne der folgenden Viten Sitzung den wichtigen Gegenstand, die Competenzerklärung der Synode, über innere Angelegenheiten der Kirche und in specie über die Kniebeugungsfrage zu berathen, von Neuem zur Sprache, und forderte die Synode auf, hierüber einen förmlichen Beschluß zu fassen. Es wurde dagegen von dem Dirigenten und k. Commissaire erklärt, daß diesem Antrage in keiner Weise statt gegeben werden könne. Darauf brachte ein Deputirter weltlichen Standes die sub No. II. mitgetheilte Protestation ein, welcher im Verlaufe der Debatte sämtliche Mitglieder der Synode beitraten. Zugleich erklärte man auch, daß die Synode unter den gegebenen Umständen sich gezwungen sehe, auf dem außergewöhnlich



den Wege einer besonderen Vorstellung die Bitten, Klagen und Beschwerden der Kirche an Seine Majestät den König zu bringen.

Da auch eine förmliche zu Protokollnahme der Protestation und eine Erwähnung derselben im Schlußprotokolle von dem k. Commissaire unter Eröffnung seiner Instruktion verweigert wurde, so erklärte das obenerwähnte zweite Mitglied des Petitions-Ausschusses, daß es durch dieses Verfahren die Synode von der Uebung ihrer verfassungsmäßigen Rechte, und der Erfüllung ihrer heiligsten Pflichten faktisch abgehalten, und in ihrer gesetzlichen Wirksamkeit für suspendirt erachten müsse; daß es demnach die Legalität ihrer Verhandlungen in Zweifel ziehen und seinerseits durch keinen Akt der Zustimmung deren weitere Verhandlungen als legal anerkennen werde, mindestens sich vorbehalte, falls auf diesem Standpunkt beharret würde, seine Unterschrift unter das Schlußprotokoll zu verweigern.

Diese Erklärung gab er schriftlich an das Sekretariat als Beilage zu dem Protokolle, und es trat derselben das obengenannte dritte Mitglied bei.

Hiemit schlossen sich diese Verhandlungen und man fuhr, in der Hoffnung, daß die eingebrachte Protestation und Rechtsverwahrung doch noch im Schlußprotokolle eine Aufnahme finden werde, da sie sammt allen hieher gehörigen Verhandlungen wortgetreu in das treffende Tagsprotokoll aufgenommen worden war, ruhig in den Berathungen über die vorgelegten Gegenstände fort.

In letzter Sitzung richtete derselbe weltliche Deputirte, welcher die Protestation eingebracht hatte, die Frage an den Dirigenten, ob dieselbe in das Schlußprotokoll aufgenommen



werde. Da diese Frage mit Hinweisung auf die frühern Erklärungen auf das Bestimmteste verneint wurde, so erklärte auch er, eine Unterschrift verweigern zu müssen.

Am Schlusse der Synode fand sich bei Vorlesung des Schlußprotokolles wirklich nicht die mindeste Erwähnung dieser wichtigen Verhandlungen in demselben, auch nicht einmal am Schlusse des Protokolls war von der Protestation und Rechtsverwahrung der Synode eine Erwähnung gethan. Daher unterzeichnete die Majorität nur mit Vorbehalt der im VIten Sitzungsprotokolle niedergelegten Protestation; fünf Mitglieder aber verweigerten ganz ihre Unterschrift.

Die in der VIten Sitzung angekündigte Vorstellung an Seine Majestät den König, in welcher die Hauptbeschwerden der Synode niedergelegt sind, und welche von sämmtlichen Synodalmitgliedern unterzeichnet wurde, findet sich sub No. III. dieser Mittheilungen wortgetreu abgedruckt.

Sub No. IV. theilen wir auch noch den Vortrag des Petitionsausschusses über zwei eingegangene und zugelassene Petitionen in Betreff der Genehmigung eines Vereines zur Unterstützung armer protestantischer Gemeinden des Inlandes mit, da sich die Synode in diesem einstimmig angenommenen Vortrage über das Verbot der Gustav-Adolph-Stiftung ausgesprochen hat, weshalb in der besondern Eingabe an den König keine Erwähnung derselben gethan wurde.



# I.

## Vortrag des k. Defans N. N. in der V. Sitzung der Generalsynode zu Bayreuth

vom 27. August 1844.

Die Kniebeugungs-Angelegenheit betr. \*)

In der hohen Oberconsistorial-Entschliessung vom 4. Februar 1829, Ziffer V. lit. f. wird es „als Hauptaufgabe der Diöcesansynoden“ bezeichnet, „aus ihren jährlichen Verhandlungen diejenigen für das allgemeine Wohl der Kirche und des geistlichen Standes förderlich scheinenden Vorschläge und Wünsche, die sie der Berathung durch die General-Synode würdig erachten, auszusondern, und dem aus ihrer Mitte zu wählenden Abgeordneten an die General-Synoden mitzugeben.“ (\*\*)

In Gemäßheit der eben abgelesenen Vorschrift fanden bei der am 4. Juni d. J. in N. versammelt gewesenen Diöcesansynode verschiedene Berathungen über innere Kirchen-

\*) Auf mehrseitiges Verlangen wurde dieser Vortrag in diese Mittheilungen aufgenommen.

\*\*\*) Der bezeichnete Passus des angeführten Ober-Consistorial-Rescriptes lautet wörtlich also: „Durch die im §. 7. des Edictes über die innern kirchlichen Angelegenheiten zc. angeordneten General-Synoden ist den Diöcesan-Synoden eine neue wichtige Beziehung gegeben, die sich keineswegs darauf beschränkt, daß je von 4 zu 4 Jahren, nachdem eine General-Synode gehalten worden, der Abgeordnete des Capitels den Capitularen die Resultate der Berathungen mittheilt; vielmehr ist es eine Hauptaufgabe der Diöcesan-Synode, aus ihren jährlichen Verhandlungen diejenigen für das allgemeine Wohl der Kirche und des geistlichen Standes förderlich scheinenden Vorschläge oder Wünsche, die sie der Berathung durch die General-Synode würdig erachten, auszusondern, und den aus ihrer Mitte zu wählenden Abgeordneten an die General-Synode zc. mitzugeben.“ (Amtshandb. p. 345.)



angelegenheiten Statt, namentlich auch über die Beschwerden, die dermalen auf unserer Kirche lasten. Dabei wurde die Beschwerde über die Kniebeugungsangelegenheit als diejenige bezeichnet, hinsichtlich deren ich als Abgeordneter der Diöcesansynode eine eigene Petition an die General-Synode einzureichen beauftragt worden bin. Ich habe dieß pflichtmäßig gethan; so viel mir bekannt ist, ist das Gleiche von vielen, ja den meisten meiner Collegen aus Auftrag ihrer Diöcesansynoden geschehen; aber bis zur Stunde, nachdem die Generalsynode bereits in die zweite Woche ihrer gesetzlichen Dauer vorgerückt ist, hat der Petitionsauschuß keine Petition dieses Betreffs zur Vorberathung erhalten. Ich sehe mich deshalb vermüßigt, das hohe Directorium um eine möglichst bestimmte Auskunft zu bitten, ob diese Petitionen dasselbe Schicksal, wie bei der letzten Generalsynode treffen werde, daß dieselben nämlich der Berathung des Ausschusses sowohl, als der Plenarversammlung entzogen bleiben.

Nachdem der hohe Dirigent hierauf erwiedert hatte: Allerdings werde dies, und zwar auf allerhöchste Weisung geschehen; die Versammlung möge sich mit dieser Erklärung beruhigen, und dem k. Ober-Consistorium vertrauen, das gewiß diese wichtige Sache auch ferner kräftigst vertreten werde, — so nahm der Redner abermals das Wort, und sprach sich folgendermaßen aus:

Ich danke dem hohen Directorium für die Offenheit und Bündigkeit dieser Erklärung, denn nun wissen wir endlich, woran wir halten; wollte Gott, ich könnte mich dabei beruhigen, ich kann es aber nicht, ich kann es Gewissens halber nicht, und muß dringend bitten, mir zur Abgabe einer weiteren Erklärung noch für einige Augenblicke das Wort zu gönnen.

Es geht ein tiefer Schmerz durch unser Land. Die evangelische Kirche Bayerns, schon länger entwöhnt, in der wohlwollenden Weise einer früheren glücklicheren Zeit ihre theuersten Interessen gewahrt und gefördert zu sehen, hat



mit der Kriegs-Ministerialordre vom 14. August 1838 ein harter, schwerer Schlag betroffen. Er traf den Herzpunkt ihres Lebens, ihr Bekenntniß; daher die Zuckungen die, das Dasein der geschlagenen Wunde beurlundend, ihre Glieder durchbebten. Er kam nicht vereinzelt, ihn begleitete — vor- und nachgehend — eine Wucht von Ereignissen, die besorgte Gemüther fragen ließen, ob unsere Kirche überhaupt noch unter dem heißerkämpften Palladium des Westphälischen Friedensinstrumentes stehe, ob unsere Reichsverfassung überhaupt noch Garantien für sie habe! — Ihre Haltung, ob es sich auch in der That um nichts Oeringeres, als um ihr Sein oder Nichtsein handelte, blieb dennoch, daß ist Deutschland, ja Europa unser Zeuge! — eine ruhige, würdevolle, durchweg gesetzliche; nie hat der brennend heiße Schmerz im Innern zu roher Gewaltthat, zu verbotener Selbsthülfe sie hingerissen. War sie der Welt ein Zeugniß schuldig, daß in ihrem Namen ihr Charakter, in ihrem Bekenntnisse der Geist, der vom Himmel stammt, sich ausprägt, — wahrlich! sie hat seit sechs Jahren solches Zeugniß abgelegt, hat die perfide Polemik von der anderen Seite beschämt, die durch Hohn und Spott sie aufzustacheln, und im wohlverstandenen romanischen Interesse zur unbesonnenen Gewaltthat sie zu provociren sich bemühte.

Dabei hat sie aber auch nicht versäumt, ihr verletztes **gutes Recht** in jeder gesetzlich zulässigen Weise zu wahren; das schweigende Eingeständniß derer, die schwiegen, wo sie reden sollten, wird nimmermehr präjudizirlich gegen sie gedeutet werden können, als sei ihr kein Unrecht geschehen. In allen Diöcesanprotocollen kehrt seit sechs Jahren als das Catonische: *Ceterum censeo* die Kniebeugungsfrage wieder; was die braven Landtagsabgeordneten auf ihrem Standpunkte in dieser Sache thaten, bleibt — als unverwüßliches Denkmal dessen, daß die protest. Kirche Bayerns noch Glaubensstreue in sich bewahre, den Zeittafeln der Geschichte eingeprägt, und wir freuen uns, Mehrere von ihnen, na-



mentlich den edeln ritterlichen Mann, der im Vordertreffen dort das Banner unserer Kirche trug, hier in unserer Mitte zu sehen. Die kirchlichen Stellen, die Consistorien, das Ober-Consistorium, brachten die Klagen unserer *ecclesia pressa* zu wiederholten Malen vor den Thron; — umsonst! —

Die Generalsynoden vom Jahre 1840 wollten und konnten nicht zurückbleiben; aber in ihren zum Reden geöffneten Mund fuhr sofort der Knebel des §. 15. der Instruktion, und auf eine, von den Synodal-Verhandlungen ausgeschlossene, zwar von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnete, aber erfolglos gebliebene Vorstellung blieb ihre desfallsige Wirksamkeit beschränkt. Mit heißem Danke erkannten wir zwar in der durch Ober-Consistorial-Entschliesung vom 4. April d. J. uns kund gewordenen Modification der beregten Kriegsministerialordre das edle Herz unser's Königs, der seinen bedrängten protest. Unterthanen ein Wort der Beruhigung sprechen wollte; allein jene Modification genügt uns nicht, stellt uns nicht zufrieden, sie spricht nur die Anwendung der Kniebeugungsordre auf seltenere Fälle aus, das Prinzip steht noch fest und noch am letzten Frohnleichnamstage sah ich meine Weichthinder zur Sünde der Artolatrie kommandirt.

Wir sind nun auf den Ruf des erhabenen Schirmherrn unserer Kirche abermals hier versammelt; und wenn wir diese Sache wieder aufnehmen, bei Gott! es ist nicht unsere Wahl; wir sind durch Pflicht und Beruf, durch unsere Mission selbst, durch die bestimmteste Forderung unserer Committenten so gewaltig und unwiderstehlich dazu hingedrängt, daß Jeder unter uns — ich glaube für Jeden eintreten zu können, — es für Verrath an seiner Kirche hielte, wollte er hier schweigen, während draussen die Steine schreien.

Könnten wir Ihnen, verehrter Herr Ministerial-Rath, der Sie als k. Commissair uns Allen und jedem Einzelnen unter uns so wohlwollend freundlich entgegengetreten sind, — könnten wir Ihnen, hochwürdigster Herr Ober-Consistorialrath, den wir Alle tiefinnigst achten und lieben, in dem



ich den theuern Lehrer meiner Jugend ewig dankbar ehre, — könnten wir Ihnen die vielleicht unangenehme Situation ersparen, in die die gegenwärtige Verhandlung Sie bringt, — wie gerne wollten wir das. Aber draußen liegt, verwundet und zerschlagen, das bittende Auge auf uns, ihre gesetzlichen Vertreter, gerichtet, unsere Kirche, auch die Ihrige; wir wollen nicht, wie jener Priester und Levit, gleichgültig an ihr vorübergehen; jedes Wort, das wir hier für sie sprechen, gießt den Balsam des Trostes in ihre Wunden, und den wenigstens wollen wir ihr bieten; wir wollen das, weil wir es müssen.

Keineswegs aber wollen wir excessiv sein, fürchten Sie das nicht! wir wollen die Grenze unserer verfassungsmäßigen Wirksamkeit auch nicht mit dem leisesten Versuche überschreiten; wir wollen das nicht, so sehr auch die außergewöhnliche Lage, in der wir uns befinden, außergewöhnliche Maßnahmen zu rechtfertigen scheint.

Wir haben im geordneten Wege unsere, die Beschwerden der Kirche betreffenden Petitionen eingereicht: sie im Ausschusse berathen, und von diesem zur Plenarberathung und Beschlußfassung gelangt zu sehen, ist uns abermals durch die Art und Weise, wie der §. 15. der Instruktion vom hohen Directorium vollzogen wird, versagt. Der §. 7. des Edikts über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde im Königreiche besagt Folgendes: „Zur Handhabung der Kirchenverfassung soll in jedem Dekanate eine jährliche Visitation, und am Dekanatsitze jährlich eine Diöcesansynode; dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums unter der Leitung eines Mitglieds des Oberconsistoriums, zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten, in Gegenwart eines königl. Commissärs, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.“

So erwache denn in uns, ihrem gesetzlichen Organe, die Kirche zum Bewußtsein ihres Rechts und ihrer Pflicht, in



solch gewiß loyaler Erwägung erkläre die General-Synode, was ich hiermit feierlichst erkläre: daß vor dem Wortlaute dieser verfassungsmäßigen Bestimmung der §. 15. der Instruktion, insbesondere die dormalen wieder gegen uns geltend gemachte Art seines Vollzugs nicht zu Recht besteht; sie erkläre weiter, was ich hiermit feierlichst erkläre:

daß, in solange eine, von uns in Anspruch genommene, innere Kirchen-Angelegenheit unserer kompetenzmäßigen Berathung entzogen bleibt, unsere verfassungsmäßige Wirksamkeit als eine suspendirte erscheint.

Daß die Kniebeugungssache die innern Kirchen-Angelegenheiten nicht berührt, dieß in sich selbst unwahre, und obsolet gewordene Argument wird man uns nicht wider entgegensetzen können. Sie berührt nicht bloß im Allgemeinen die innern Angelegenheiten, sie berührt das Innerlichste, den Lebensnerv, das Bekenntniß, das Sanctissimum der Kirche.

Ich stelle daher den Antrag:

Die hochwürdige General-Synode wolle sich obige Erklärung aneignen, und sich dem zu Folge für competent erachten, über die an sie gelangten Petitionen, die Kniebeugungsangelegenheit betr., in der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung zu berathen.

Schlüßlich nur noch ein Wort. Ich weiß es nicht und kann es nicht wissen, wie viele der verehrten Herrn Synodalabgeordneten mir beistimmen werden. Denn, wir haben wohl in engeren und weiteren Kreisen uns berathen, aber nicht conspirirt, nicht Stimmen geworben. Doch stünde ich auch hier allein und vereinzelt, so tritt, mir zur Stärkung, ein liebes Bild vor die Seele, das Bild jenes armen Mönchleins vor Kaiser und Reich mit dem Feuerworte: Hier stehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir! Amen.



## II.

**Protestation und Erklärung,**

welche in der

**VI. Plenarsitzung der VI. Generalsynode**

zu Bayreuth

von dem weltlichen Deputirten N. N. eingebracht wurde,

und welcher

**sämmtliche Synodal-Mitglieder**

durch Acclamation

beigetreten sind.

1) **Meiner** festen und innigen Ueberzeugung zufolge, wird die hochwürdige Generalsynode andurch förmlich und feierlich zu protestiren haben gegen die Ertheilung der ohnehin mit Gesetzeskraft nicht versehenen Vorschrift, welche in der Instruktion des k. Oberconsistoriums vom 7. August über die Eröffnung u. der Generalsynode zu Bayreuth pro 1844, §. 15. enthalten ist und dahin lautet:

„sämmtliche Petitionen werden nur nach erfolgter Billigung der beiden Commissaire dem Ausschusse zur weitem Behandlung übergeben,“\*)

eben so gegen alle daraus abgeleiteten Consequenzen, als gegen die klare Bestimmung des §. 7. des II. Anhangs zur Verfassungsurkunde\*\*) verstößend. Sie wird

\*) Wörtlich lautet dieser §. 15. der Instruktion: „Sämmtliche Petitionen werden von dem Commissair des k. Ober-Consistoriums eröffnet, und nur nach erfolgter Billigung der beiden Commissaire dem Ausschusse zur weitem Verhandlung übergeben.“

\*\*) Siehe Anmerkung pag. 5.

2) meiner vollen Ueberzeugung gemäß zu erklären haben, und zwar unter Bezugnahme auf den allegirten §. 7., daß sie das Verfahren der Herrn Commissaire, nach welchem Petitionen der Generalsynode via facti vorenthalten, derselben auch durch Einsprache des weltlichen Herrn Commissairs die Berathung über mehrere innere Kirchenangelegenheiten entzogen werden will, für eine Verletzung der Verfassung erachte; sie wird feierlich erklären müssen, daß sie sich solcher Beschränkung ihres verfassungsmäßigen Rechtes, über die inneren Kirchenangelegenheiten unverkümmert zu berathen, und Alles, was sie in dieser Hinsicht zu wünschen und zu klagen hat, auf dem geordneten Wege durch das k. Oberconsistorium zur Kenntniß Seiner Majestät des Königs zu bringen, nicht, auch nicht für die Dauer der gegenwärtigen Generalsynode, unterwerfen könne, sondern als ein unveräußerliches Recht der mit gesetzlicher Vollmacht berufenen Vertreter der protestantischen Kirche unbedingt in Anspruch nehme.

Sie wird meiner innigen Ueberzeugung zufolge erklären müssen, daß sie die Verhandlungen der Generalsynode nicht für gesetzlich gepflogen erachten kann, wenn solche Beschwerden über innere Kirchenangelegenheiten der Berathung, Beschlußfassung und Protokollirung entzogen werden, daß sie sich selbst aber dann in Ausübung ihrer Rechte und in Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgabe für suspendirt ansehen müsse.

Was insbesondere die in mehreren Petitionen zur Sprache gebrachte, durch Kriegsministerial=Ordre vom 14. August 1838 anbefohlene Kniebeugung des protestantischen Militairs vor dem Venerabile der Katholiken betrifft, so sollte sich meiner Ansicht nach die Generalsynode veranlaßt sehen, Namens der von ihr repräsentirten protestantischen Kirche und aus eigener Ueber-



zeugung der einzelnen Mitglieder die feierliche Erklärung abzugeben:

daß die Kniebeugung vor dem Venerabile der Katholiken nach dem Dogma der protestantischen Kirche für die Protestanten als eine Sünde und Abgötterei sich darstellt, und für dieselben eine wahre und wirkliche Gewissensbeschwerung enthält. Ferner, daß die gedachte Kriegsministerialordre sogar Befürchtungen für die Integrität der verfassungsmäßig garantirten kirchlichen Rechte der Protestanten überhaupt hervorgerufen hat, und in immer bedenklicherer Weise so lange hervorrufen wird, bis es Seiner Majestät dem Könige, Allerhöchstdessen landesväterliches Herz alle getreuen Unterthanen Seines Reiches mit gleicher Liebe und Gerechtigkeit umfaßt, allernüchternst gefallen haben wird, solche Maßregeln zu ergreifen, Kraft welcher alle Soldaten protestantischer Confession, und zwar in allen vorkommenden Fällen von dem Zwange der Kniebeugung vor dem Venerabile der Katholiken befreit werden.

## III.

Allerunterthänigste Vorstellung sämmtlicher  
Mitglieder der VI<sup>ten</sup> General-Synode zu  
Bayreuth

an

Seine Majestät den König,

mehrere Beschwerdepunkte der protestantischen Kirche in  
Bayern betr.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster

König,

Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treu gehorsamst Unterzeichneten haben sich auf den Ruf Eurer Königlichen Majestät als die Mitglieder der VI. General-Synode dahier zu Bayreuth versammelt.

Für den bedeutsamsten Theil unseres hohen Berufes erachteten wir es, eine wahrheitsgemäße Darlegung desjenigen, wovon schon seit geraumer Zeit und immer mehr und mehr die protestantische Bevölkerung des Königreichs bewegt und zu lebhafter Besorgniß angeregt wird, vermittelst unserer Berathungen über innere Kirchenangelegenheiten durch das k. Oberconsistorium zur Kenntniß Eurer Königlichen Majestät zu bringen, um Erhörung unserer Bitten und



Beschwerden, und um Beseitigung eines Zustandes allerunterthänigst zu flehen, der für die politischen Rechte unserer Kirche und für den confessionellen Frieden im Lande immer beunruhigender und bedenklicher zu werden droht.

Wie sehr uns alle die Erfüllung dieses Theiles unseres Berufes als eine unerläßliche erschien, erwies sich thatsächlich dadurch, daß gleich nach Eröffnung der General-Synode 34 Petitionen von den einzelnen Mitgliedern, und zwar großen Theils in Auftrag ihrer Diöcesansynoden an das Secretariat eingereicht worden sind, welche sämmtlich aus diesem Streben hervorgehen.

Diese Petitionen betreffen insbesondere

- 1) die von dem k. Oberconsistorium ausgegangene Geschäftsordnung der Generalsynoden, insbesondere den §. 15. derselben;
- 2) die planmäßig fortschreitende Verletzung der in Bayern bestehenden Rechtsgleichheit der christlichen Confessionen durch das bischöfliche Ordinariat Würzburg;
- 3) die Sicherstellung der protestantischen Kirche;
- 4) die über den Religionswechsel minderjähriger Personen ergangenen Ministerial-Rescripte;
- 5) die Einsegnung gemischter Ehen;
- 6) das Verbot der Gustav-Adolph-Stiftung;
- 7) die Kriegsministerial-Ordre vom 14. August 1838, die Kniebeugung des Militärs vor dem Venerabile betr.

Diese 34 Petitionen aber sind von den beiden Commissairen nicht für zulässig erklärt worden, vielmehr wurde eben so die Zufertigung derselben an den betreffenden Ausschuß zur vorläufigen Prüfung, als überhaupt die Berathung und Beschlußfassung ausdrücklich verweigert.



Eben so hat der k. Commissair die Berathung von Anträgen untersagt, welche in mehreren Plenarsitzungen von einzelnen Synodalmitgliedern in Vorschlag gebracht wurden.

Wir allerunterthänigst Unterzeichneten haben dieses Verfahren der beiden Commissaire eben so wenig mit den Bestimmungen der Verfassung vereinbaren können, als mit dem, was unsere evangelisch-protestantische Kirche und der bedrohte confessionelle Frieden unsers theuern Vaterlandes auf das Dringendste zu erfordern scheint.

Wir sahen uns deshalb nothgedrungen, einer Protestation und Erklärung beizutreten, welche in der VI. Plenarsitzung eingebracht wurde, und diesen unseren Beitritt zu Protokoll zu constatiren.

Wir würden aber nicht glauben können, unserem Gewissen genügt zu haben, wenn wir allerunterthänigst Unterzeichnete uns hiermit beruhigen wollten. Es ist uns zwar thatsächlich die Möglichkeit abgeschnitten, denjenigen Theil unseres Berufes, den wir bereits als den für die Gegenwart wichtigsten und bedeutsamsten bezeichnet haben, auf dem Wege förmlicher Synodalbeschlüsse zu erfüllen; es bleibt uns aber noch übrig, unsere Anliegen, Bitten, Klagen und Beschwerden Eurer Königl. Majestät, dem erhabenen Schirmherrn unserer Kirche, unmittelbar vorzutragen und an Allerhöchst Ihr landesväterliches Herz zu legen. Da es uns nicht vergönnt ist, von den unserer Berathung vorenthaltenen Petitionen Cognition zu nehmen, und wir uns daher auch ein Urtheil über die Frage nicht bilden können, in wieferne wir deren materiellen Inhalt in den durch die Verfassung vorgezeichneten Berathungskreis der General-Synode einschlagend erachten, so beschränken wir uns in nachstehender allerunterthänigster Vorstellung auf diejenigen Materien, die wir bereits als völlig bereift ansehen zu müssen glauben.

#### I.

Vor Allem glauben wir, Eurer Königl. Majestät in aller Ehrfurcht unsere Beschwerde darüber vorzutragen



zu sollen, daß der diesjährigen General-Synode zu Bayreuth durch den k. Commissair die Uebung ihrer verfassungsgemäßen Befugniß der Berathung über innere Kirchen-Angelegenheiten verkümmert und theilweise abgesehritten worden ist.

Es geschah dies durch die bereits allerunterthänigst erwähnte Vorenthaltung der ordnungsmäßig an die General-Synode eingereichten Petitionen, welche Materien betreffen, die entweder ganz, oder doch nach einer Seite hin tief in die inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirche einschlagen; es geschah ferner durch die Versagung einer Berathung und Beschlußfassung über solche Materien in ordentlicher Sitzung der Synode.

Dieses Verfahren der beiden Commissaire scheint uns in hohem Grade beschwerend und für die politischen Rechte unserer Kirche Besorgniß erregend.

Es kann Eurer Königl. Majestät hohen Einsicht und unpartheiischem Urtheile nicht zweifelhaft bleiben, daß die evangelisch-protestantische Kirche, wenn sie mit den andern christlichen Kirchen gleiche politische Rechte genießen soll, mindestens befugt sein müsse, in denjenigen Organen, welche nach ihrer Kirchen-Verfassung hiefür eingesetzt sind, eine Stimme zu finden, durch die sie dasjenige in geziemender Weise vorzustellen vermag, was sie zu bewahren, was sie zu wünschen und worüber sie zu klagen hat.

Nach unserer Kirchenverfassung sind neben den k. Consistorien und dem k. Oberconsistorium vorzugsweise die Generalsynoden hierzu eingesetzt. Daß die protestantische Gesamtgemeinde in ihnen nach dieser Seite hin eine Vertretung zu finden erwarten muß, begründet sich schon durch die besondere Stellung des k. Oberconsistoriums.

Bei der Unterordnung aber, in welcher diese unsere Kirche zunächst vertretende Stelle in vielfacher Beziehung zu Eurer Königl. Majestät Ministerium des Innern steht, können Zeiten und Fälle eintreten, in denen die protestantische Kirche durch kein anderes kirchliches Organ ihre



Stimme unabhängig zu erheben vermöchte, als allein durch die alle 4 Jahre verordneten General-Synoden.

Wenn daher denselben schon nach der Natur der Sache dieser Beruf gegeben ist und nicht entzogen werden kann, ohne die Kirche selbst in ihrer politischen Stellung auf das Besorglichste zu gefährden, so steht ihnen auch der Buchstabe der Verfassung hiefür ausdrücklich zur Seite.

Nach dem §. 7. des II. Anhangs zur Verfassungs-Urkunde sind die General-Synoden verordnet zur Handhabung der Kirchen-Verfassung durch Berathung über innere Kirchenangelegenheiten.

Wie anders aber vermöchten sie bei dieser ihrer bloß berathenden Wirksamkeit zur Handhabung der Kirchen-Verfassung beizutragen, als wenn sie in allen innern Kirchen-Angelegenheiten dasjenige, was die Kirche dem Staate oder dem Kirchenregimente gegenüber zu bewahren, zu wünschen oder zu klagen hat, ihre Stimme erheben und in geziemender Vorstellung um Abwendung oder Gewährung nachsuchen können. Wird ihnen dieses abgeschnitten, so hören sie auf, dasjenige zu sein, wozu die Verfassung sie verordnet hat.

Zwar haben sich, sowohl der weltliche, wie geistliche Commissair auf die von dem k. Oberconsistorium ausgehende Instruktion vom 7. August d. Js. §. 15. bezogen, der *ad passum concernentem* bestimmt:

„Sämmtliche Petitionen werden nur nach erfolgter Billigung der beiden Commissaire dem Ausschusse zur weiteren Behandlung übergeben;“

allein es bildet diese ohnedies mit Gesetzeskraft nicht versehene Vorschrift an sich schon einen Gegenstand, über den wir uns gedrungen sehen, Namens der von uns mitvertretenen protestantischen Kirche unsere gerechte Beschwerde hiermit Eurer Königl. Majestät allerunterthänigst vorzutragen, und kann daher nicht als erheblicher Grund zu einer der Verfassung zuwiderlaufenden Beschränkung angeführt werden.



Allergnädigster König und Herr! Wir wissen es, Eure Königliche Majestät sind von den Gaben der Gerechtigkeit durchdrungen und tragen ein königliches Herz in Sich voll Duldsamkeit und voll Liebe für alle Ihre getreuen Unterthanen.

Sie wollen Ihr königliches Ohr nicht verschließen vor den Klagen derer, die Gott Ihnen anvertraut hat. Was dem geringsten Ihrer Unterthanen nicht verwehrt ist, die Stimme der Klage und Bitte zu erheben, werden Eure Majestät der protestantischen Kirche Bayerns nicht versagt wissen wollen, die in Ihnen ihren erhabenen Schirmherrn verehrt, nicht denen, die nach ausdrücklicher Verfassungsbestimmung mit gesetzlicher Vollmacht berufen sind, an der Vertretung dieser Kirche Theil zu nehmen.

Wir wagen daher die allerunterthänigste Bitte:

**Eure Königliche Majestät** wollen unsere gegenwärtige, gegen das Verfahren der beiden Commissaire gerichtete Beschwerde allergnädigst zu würdigen und zu verfügen geruhen, daß die Befugniß der Generalsynoden über innere Kirchenangelegenheiten zu berathen, in künftigen Fällen nicht mehr beschränkt werden möge.

## II.

Den Religionswechsel minderjähriger Personen betr.

Die II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde setzt in §§. 6 und 10. die Voraussetzungen fest, an welche der Uebergang von einer Kirche zur andern geknüpft ist.

Die Wahl des Glaubensbekenntnisses soll nämlich jedem Staatseinwohner nur dann seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen sein, wenn derselbe das hierzu erforderliche Unterscheidungsalter erreicht hat, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird. (§. 6.)



Ferner soll der Uebergang von einer Kirche zu einer andern allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neugewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden. (§. 10.)

In Veranlassung eines Falles, in welchem ein katholischer Pfarrer diese Verfassungsbestimmungen unbeachtet gelassen und einen noch minderjährigen Jüngling, welcher in dem evangelischen Glaubensbekenntnisse der protestantischen Kirche erzogen und bereits confirmirt war, durch Beichte und Darreichung des Altarsacraments in die römisch-katholische Kirche aufgenommen hat, wurde von Eurer Königl. Majestät Ministerium des Innern nach Verhandlung der Sache unter dem 4. November 1843 dasjenige Ministerialrescript erlassen, welches wir in Abschrift allerunterthänigst beifügen \*).

Durch dieses Ministerialrescript, welches sämmtlichen Pfarrämtern und Vicariaten amtlich zugefertiget wurde, werden die katholischen und protestantischen Geistlichen ermächtigt, von den Bestimmungen der §§. 6 und 10. der II. Verfassungs-Beilage Umgang zu nehmen. Die positiven Schranken, welche die Weisheit des Gesetzgebers der Proselytenmacherei entgegengesetzt hatte, sind hinweggenommen, und das so zarte und auf die Erhaltung des confessionellen Friedens so einflußreiche Verhältniß des Ueberganges von einer Kirche zur andern ist von einem gesetzlich geordneten Standpunkt in einen factischen umgewandelt worden.

Wir wollen uns nicht über jenen Ausspruch dieses Ministerial-Rescriptes verbreiten, nach welchem der übergegangene Protestant N. N. hinsichtlich der äußeren bürgerlichen Rechtsverhältnisse noch fortwährend als Protestant betrachtet und behandelt werden müsse, während er dem Wesen und der That nach bereits als Katholik betrachtet wird, obgleich der hier gesetzte Unterschied unserer Ueberzeugung gemäß we-

\*) Siehe Beilage 1.



der nach den Bestimmungen der Verfassung bestehen kann, noch sonst auch eine privatrechtliche Folge hat. Wir erlauben uns vielmehr, gleich zu folgender Bemerkung überzugehen.

Das Ministerialrescript vom 4. November 1843 bezieht sich auf die allerhöchste Verordnung vom 15. September 1821\*), um damit den Ausspruch zu rechtfertigen, daß sowohl die protestantischen, wie katholischen Geistlichen sich ungeahndet der Beachtung der II. Beilage zur Verf.=Urkunde entziehen können.

Allein es ist die II. Beilage zur Verf.=Urk. ein Gesetz, welches sich lediglich auf die äußeren Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften bezieht, wie dieses Tit. IV. §. 9. der Verf.=Urkunde, dann die Ueberschrift und der Schluß der II. Beilage zur Verf.=Urk., sowie der ganze Inhalt dieser Beilage klar aussprechen.

Dieser II. Beilage werden mit aller Bestimmtheit diejenigen Gesetze gegenüber gestellt, welche die innern Angelegenheiten der katholischen und der protestantischen Kirche reguliren, das ist das Concordat und das besondere Edict, Anhang zu §. 103. der II. Verfassungs-Beilage.

Indem daher die erwähnte Verordnung vom 15. September 1821 ausspricht, daß sich der Verfassungseid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse bezieht, ist es unbezweifelhaft, daß dieser Eid von der genauen Beachtung der Vorschriften der II. Verfassungs-Beilage nicht zu dispensiren vermag.

Es liegt aber auch noch eine besondere allerhöchste Erklärung vor, welche auf das Unzweideutigste ausspricht, daß die II. Beilage zur Verf.=Urk. ein alle Einwohner des Staats ohne Unterschied ihrer verschiedenen Glaubensbekenntnisse gleich verbindendes ist. Es ist diese Erklärung unter dem 7. November 1818 zu dem Zwecke ergangen, um die Pro-

\*) Siehe Beilage 2.



testanten wegen der Befürchtungen zu beruhigen, zu welchen denselben das Erscheinen des Concordats Veranlassung gab.

Döllinger Verordnungs-Sammlungen 8. Band S. 287. \*)

Die II. Verfassungs-Beilage galt den Protestanten in Bayern bis jetzt als eine Garantie für die Aufrechthaltung der ihnen durch §. 9. Tit. IV. der Verf.=Urk. zugesicherten politischen Gleichstellung ihrer Kirche.

Mit dem Aussprechen des Grundsatzes, die katholischen Geistlichen sind nur in soweit an die Beachtung der Bestimmungen der II. Beilage zur Verf.=Urk. gebunden, als sie es mit ihrem Gewissen vereinbar finden, ist diese Garantie verschwunden, und der Rechtsboden untergraben, auf welchem die Protestanten in Bayern stehen.

Wenn man behaupten wollte, es hätten sich die Protestanten deshalb über den in dem mehrangeführten Ministerialrescripte ausgesprochenen Grundsatz nicht zu beklagen, weil derselbe gleiche Anwendung auf die protestantischen wie die katholischen Geistlichen finden soll, so könnte uns eine solche Behauptung in keiner Weise beruhigen. Denn angenommen, die Verordnung vom 15. September 1821 vermöchte wirklich die katholischen Geistlichen von der Beachtung des II. Edictes zu entbinden, so kann sie, die nur von dem Verfassungseide der katholischen Unterthanen handelt, doch die protestantischen Geistlichen gewiß nicht davon dispensiren.

Uebrigens kann es unserer Kirche auch nicht darum zu thun sein, eine größere Freiheit zu erhalten, minderjährige Jünglinge und Jungfrauen zu Proselyten zu machen, was unsere Kirche sowohl überhaupt von ihrem Standpunkte aus verschmähen, als auch im Hinblick auf die beschworenen Bestimmungen der II. Beilage zur Verf.=Urk. für pflichtwidrig erachten müßte; wohl aber darum, den gesetzlichen Standpunkt festzuhalten, ohne dessen Beachtung der confessionelle Friede nicht bestehen kann.

\*) Siehe Beilage 3.



Nach §. 9. der II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde soll jeder wegen Nichtinhaltung der gesetzlichen Vorbedingungen angefochtene Uebertritt von einem Glaubensbekenntnisse zum anderen durch die treffende Regierungsbehörde untersucht und an Euer Königl. Majestät Ministerium des Innern berichtet werden. Wozu aber eine Untersuchung, wozu eine Berichtserstattung, wenn die fragliche Handlung eine zulässige, nicht zu beahndende ist?

Eure Königl. Majestät werden in Ihrer hohen Einsicht wohl bemessen, wie es für die protestantische Kirche von höchster Wichtigkeit ist, den Rechtsboden unangestastet zu sehen, auf dem sie steht, auf dem allein die ihr garantirte Gleichstellung in That und Wahrheit bestehen kann, und wie der in dem Ministerialrescripte vom 4. November 1843 ausgesprochene und zugleich bethätigte Grundsatz diesen Rechtsboden auf das Sichtlichste untergräbt.

Das Ministerialrescript vom 4. November 1843 ist aber nicht der einzige Erlass, der von Eurer Königl. Majestät Ministerium des Innern in diesem Sinne ergangen ist. Wir können uns auch auf eine unter dem 5. November 1843 \*) durch einen anderen concreten Fall ver-

\*) Auf eine motivirte Beschwerde des Königl. Ober-Consistoriums gegen einen katholischen Stiftsprediger, welcher einen von protestantischen Eltern hinterlassenen, bereits durch die Confirmation in die protestantische Kirche aufgenommenen noch minderjährigen Sohn regelmäßigen Unterricht in der Lehre der römisch-katholischen Kirche ertheilt, und auf den Antrag der genannten Stelle, diesen Geistlichen zur Rechenschaft zu ziehen und ihm unter Androhung geeigneter Ahndung die Ertheilung katholischen Religions-Unterrichtes an minderjährige Protestanten zu untersagen, hat das Königl. Ministerium des Innern unterm 5. November 1843 erwiedert, „daß dem gestellten Antrag, in Ermangelung der gesetzlichen Begründung desselben, eine Folge um so minder gegeben werden könne, als durch den-



anlaßte und an das k. Oberconsistorium ergangene Entscheidung beziehen.

Wir stellen daher die allerunterthänigste Bitte:

**Cure** **Königliche Majestät** wollen allergnädigst anordnen, daß das den verfassungsmäßigen Rechtszustand der protestantischen Kirche gefährdende Ministerial-Rescript vom 4. November 1843 außer Wirksamkeit gesetzt, und ausgesprochen werde, daß alle Geistlichen der katholischen wie der protestantischen Kirche die Bestimmungen der II. Verf.=Beilage unverbrüchlich zu beobachten haben.

### III.

Den dritten Gegenstand, rücksichtlich dessen die allerunterthänigst treu gehorsamst Unterzeichneten sich in gegenwärtiger ehrfurchtsvollen Vorstellung an ihren König und Herrn wenden, und Allerhöchstdemselben ihr inständiges Flehen vorzutragen sich verpflichtet halten, betrifft die Kriegsministerial-Ordre vom 14. August 1838, die Kniebeugung vor dem Venerabile betr.

Mit schwerem Herzen berühren wir diesen Gegenstand. Wir erkennen vor Allem mit allerunterthänigstem Danke an, wie Allerhöchstdieselben in der Modifikation der Kriegsministerial-Ordre vom 28. März 1844 Ihren protestantischen Unterthanen einen neuen Beweis Allerhöchsthres edlen Herzens gegeben haben, daß Seinen bedrängten Unterthanen ein Wort des Trostes und der Beruhigung sprechen wollte, indem die Anwendung der Kriegsministerial-Ordre auf seltene Fälle beschränkt wird.

selben der verfassungsmäßigen gewährleisteten Gewissensfreiheit zu nahe getreten wird.“

Anmerkung der Redaktion dieser Mittheilungen.



Nichts desto weniger können diese Fälle noch immer vorkommen, und sie ereignen sich auch wirklich nicht selten. So lange dieses aber der Fall ist, kann die protestantische Kirche sich nicht der Beschwerde enthoben erachten, welche jene Kriegsministerialordre ihr auferlegt hat. Der Zwang einer Kniebeugung vor dem Venerabile der Katholiken ist durchaus unvereinbarlich mit dem Dogma der protestantischen Kirche, und muß jedem, der diesem Dogma nachzuleben bestrebt ist, eine Gewissensbeschwerde auferlegen. Wir, die wir als Vertreter dieser Kirche hierher berufen sind, würden daher unsere heiligsten Pflichten hintansetzen, würden wir nicht alle gesetzlichen Wege ergreifen, Eurer Königlich Majestät die durch diese Angelegenheit hervorgerufene Noth der protestantischen Kirche ehrfurchtsvollst vorzustellen und unseren allergnädigsten König und Herrn um eine vollständige Abhülfe allerunterthänigst anzusehen.

Es sind bei der gegenwärtigen Generalsynode Einundzwanzig Petitionen in diesem Betreffe von eben so vielen Diöcesansynoden eingelaufen. Nachdem aber deren Zulassung zur Berathung, wie bereits erwähnt, verweigert worden war, nachdem ferner auch den aus der Mitte der Versammlung selbst hervorgegangenen Anträgen in diesem Betreffe die Berathung und Beschlußfassung untersagt worden ist, so mußten wir uns beschränken, den Ausdruck unserer allerseitigen und einstimmigen Ueberzeugung in der Erklärung niederzulegen, welche einen integrirenden Theil jener Rechtsverwahrung ausmacht, die in dem Protokolle der VI. Sitzung der Synode vom 28. August enthalten ist. Sie lautet dahin:

„daß die Kniebeugung vor dem Venerabile der Katholiken nach dem Dogma der protestantischen Kirche für die Protestanten als eine Sünde sich darstellt, und für dieselben eine wahre und wirkliche Gewissensbeschwerde enthält.“ Ferner:



„daß die erwähnte Kriegsministerial-Ordre sogar Befürchtungen für die Integrität der verfassungsmäßig garantirten kirchlichen Rechte der Protestanten überhaupt hervorgerufen hat, und in immer bedenklicherer Weise in so lange hervorrufen wird, bis es Seiner Majestät dem Könige, Allerhöchstdessen Landesväterliches Herz alle getreuen Unterthanen Seines Reiches mit gleicher Liebe und Gerechtigkeit umfaßt, allergnädigst gefallen haben wird, solche Maßregeln zu ergreifen, kraft welcher alle Soldaten protestantischer Confession, und zwar in allen vorkommenden Fällen, von dem Zwange der Kniebeugung vor dem Venerabile der Katholiken befreit werden.“

Indem wir es wagen, die Augen Eurer Königlichen Majestät auf diese zu Protokoll niedergelegte Erklärung allerunterthänigst hinzulenken, wagen wir Folgendes noch ehrerbietigst beizufügen:

Ueber das, was Dogma unserer Kirche sei, kann nur allein diese selbst ein Urtheil haben. Nachdem sich aber unsere kirchlichen Oberbehörden bereits in gleicher Weise ausgesprochen haben, und wir sämtlichen Mitglieder der hiesigen Synode auf den Grund unserer kirchlichen Symbole und nach unserem besten Wissen und Gewissen kein anderes Zeugniß ablegen können, so werden Eure Königliche Majestät, so vertrauen wir zuversichtlich, der Behauptung, als vertrüge sich das Commando zur Kniebeugung sehr wohl mit dem Dogma der protestantischen Kirche, gewiß kein Gewicht mehr beilegen wollen.

Wir, dem geistlichen Stande angehörige Synodalmitglieder, bitten Eure Königliche Majestät noch insbesondere, allergnädigst in Erwägung zu ziehen, welcher schweren Collision nicht allein die protestantischen Soldaten, sondern auch wir Geistliche ausgesetzt sind. Nachdem uns anvertrauten Amte als Seelsorger und Beichtväter haben wir die Pflicht, jedem protestantischen Solda-



ten vor der Kniebeugung vor dem Sanctissimum der Katholiken, als vor einer sündlichen Handlung, zu warnen. Indem wir solches thun, fordern wir aber zugleich die Soldaten zu etwas auf, was vom militairischen Standpunkte aus als eine Insubordination betrachtet wird.

Es bedarf wohl einer weitern Ausführung nicht mehr, um die allerunterthänigste Bitte zu rechtfertigen:

**Eure Königliche Majestät** wollen geruhen, solche Maaßregeln ergreifen zu lassen, welche alle Soldaten protestantischer Confession und zwar in allen Fällen dem Zwange der Kniebeugung vor dem Sanctissimum der Katholiken entziehen.

### **Allergnädigster König und Herr!**

Dies sind die Bitten und Beschwerden, die wir allerunterthänigst Unterzeichnete Eurer Königlichen Majestät vorzutragen uns verpflichtet halten. Es geschieht mit dem uns Alle durchdringenden Gefühle, daß die confessionellen Verhältnisse im Königreiche und die durch sie erzeugte Spannung der Gemüther zu den bedeutsamsten Angelegenheiten gehören, die in dem gegenwärtigen Augenblicke Eurer Königlichen Majestät landesväterliche Fürsorge in Anspruch nehmen.

Die hier ehrfurchtsvoll vorgetragenen Bitten und Beschwerden umfassen nur einen Theil jener Veranlassungen, welche unter der protestantischen Bevölkerung Besorgnisse und Befürchtung erweckt haben, deren sich immer mehr steigendes Dasein wir Eurer Königlichen Majestät nicht verhehlen dürfen.

Noch manche andere würden wir Allerhöchstdenselben vorzutragen haben, hätten wir uns nicht durch die Veranlassung unserer ehrfurchtsvollen Vorstellung, nämlich die Vorenthaltung der bei der General-Synode eingelaufenen verschiedenen Petitionen auf diejenigen innern Kirchenangelegenheiten zu



beschränken, rücksichtlich welcher uns die Möglichkeit abgeschnitten wurde, unsere Anliegen, Bitten und Klagen auf dem erforderlichen Wege der Berathung durch das k. Oberconsistorium Eurer Königlichen Majestät vorzutragen. Wir würden dann unter Anderem auch die Blicke Eurer Königlichen Majestät auf die Anordnungen hinzulenken nicht unterlassen haben, welche das bischöfliche Ordinariat Würzburg ohnlängst in Ansehung der Beerdigung von Protestanten durch katholische Geistliche getroffen hat, eine Neuerung, die ihre höchst verletzende Wirkung auf die protestantische Bevölkerung nicht verfehlen konnte.

Allergnädigster König und Herr! Es ist das Pflichtgefühl für die protestantische Gesamtgemeinde, für unsere theuere evangelisch=protestantische Kirche, die zu vertreten wir übernommen haben; es ist aber gleichzeitig das Pflichtgefühl, das uns als getreue, Allerhöchst Ihrer Person innigst und unwandelbar ergebene Unterthanen erfüllt, welches uns drängte, Eurer Königlichen Majestät diese unsere Anliegen und ehrfurchtsvollen Bitten allerunterthänigst vorzutragen.

Wöchte es uns gelingen, Allerhöchstdieselben von der Begründung derselben zu überzeugen, dann würde auch die Gewährung und Abhilfe nicht ferne sein, bei einem Könige, der mit treuer Anhänglichkeit an Seinen eigenen Glauben den Sinn der Gerechtigkeit für Andersglaubende zu vereinigen weiß.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

### Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste Mitglieder der VI. Generalsynode zu Bayreuth.

Dekan Blumröder.	Landrichter Haas.
Bürgermeister v. Hagen.	Dekanatsverweser Leidig.
Dekan Bauer.	Dekan Dr. v. Ammon.
Dekan Adler.	Herrschaftsrichter Löwel.



Dekan Lehmuß.	Regierungs-Rath Schatte-
Dekan Dr. Fahlenberg.	mann.
Professor Gebhardt.	Pfarrer Holzinger.
Dekan Barthe.	Consistorial-Rath und Dekan
Dekan Gademann.	Haßold.
Landg.=Assessor Schneider.	Dekan Dr. Fabri.
Dekan Meinel von Münch-	Dekanatsverweser Brater.
berg.	Freiherr v. Thüngen.
Dekan Ackermann.	Dekan Teubern.
Dekan Kennebaum.	Dekan Ullrich.
Dekanatsverweser Meyer.	Landg.=Assessor Eccardt.
Rechtsrath Landgraf.	Pfarrer Schulz.
Consistorial-Rath und Dekan	Freiherr v. Rotenhan.
Bäumler.	Dekan Volkhardt.
Dekan Meinel von Weiden.	Dekan Sittig.
Appell.=Rath Knoll.	Dekan Maier, 1ster Secre-
Dekan Dr. Gack.	tair.
Dekan Hermann.	Regierungssecretair Dr. Bu-
Gemeindevorsteher Worfler.	cher, 2ter Secretair.



## Beilage I.

### Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem ein römisch-katholischer Pfarrer N. N. zu N. N. einen in Folge des Ehevertrags in dem evangelischen Glaubensbekenntnisse der protestantischen Kirche erzogenen und bereits confirmirten, jedoch noch minderjährigen Jüngling durch Beichte und Darreichung des Sacraments des Altars in die römisch-katholische Kirche aufgenommen hatte, ist nach Verhandlung der Sache selbige an das k. Ministerium des Innern gelangt, von welchem unter dem 4ten d. M. an die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, diejenige Entschliesung ergangen ist, welche in Abschrift beifolgt.

Das k. Consistorium wird beauftragt, von dem im zweiten Absatze dieser Ministerial-Entschliesung ausgesprochenen Grundsatz sämtlichen Pfarrämtern und Vicariaten seines Bezirks — jedoch nicht durch das Kreis-Intelligenzblatt — Kenntniß zu geben.

München, den 29. November 1843.

**Königl. protestantisches Ober-Consistorium.**

F. v. Roth.

Friedrich.

An  
das Consistorium zu N. N., den Uebertritt  
des Protestanten N. N. zur katholischen  
Kirche betr.

Abschrift von Abschrift.

### Ministerium des Innern.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 30. Juni laufenden Jahres wird der k. Regierung, Kammer des Innern, unter Rückschluß der vorgelegten Verhandlungen erwiedert, daß dem Uebertritt des N. N. aus N. N. von dem protestantischen zu dem katholischen Glaubensbekenntnisse bei Nichterfüllung der nach §§. 6 und 10. der Beilage II. zur Verfassungsurkunde gesetzlich erforderlichen Vorbedingungen bezüglich der äußern bürgerlichen Rechtsverhältnisse eine Wirksam-



feit nicht eingeräumt werden könne, und daß hienach N. N. in dieser Beziehung fortwährend als Protestant zu betrachten und zu behandeln sei, bis die verfassungsmäßigen Voraussetzungen der Zulässigkeit und Gültigkeit eines Wechsels des Glaubensbekenntnisses von seiner Seite erfüllt sein werden.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach weiter geeignet zu verfügen, und wenn gleich das Benehmen des katholischen Pfarramtes N. N. auf dem Standpunkte der II. Verfassungs-Beilage nur gemißbilligt werden kann, doch von weitem in das Gebiet der Gewissens- und Glaubensfreiheit eingreifenden Einschreitungen im Hinblick auf die Allerhöchste Verordnung vom 15. September 1821, den Vollzug des Concordats betr., Umgang zu nehmen, wobei sich übrigens von selbst verstehe, daß auch bezüglich der protestantischen Geistlichen in gleichen Fällen ganz nach denselben Grundsätzen zu verfahren ist.

München, den 4. November 1843.

An

die K. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern,  
also ergangen.

## Beilage 2. \*)

(Den Vollzug des Concordats betr.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Nachdem die wichtigsten Anstände, welche bisher den Vollzug des mit dem päpstlichen Stuhle unterm 5. Juni 1817 abgeschlossenen, und von Uns unterm 24. October des nämlichen Jahres ratificirten Concordats verzögert haben, nunmehr beseitiget sind, so ist es Unser Wille, daß dasselbe in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht, und daß

\*) Für die Leser, welchen das Regierungsblatt und die Döllinger'sche Verordnungs-Sammlung nicht zur Hand ist, werden die in der Eingabe allegirten beiden Rescripte in Beilage II. und III. wörtlich mitgetheilt.



hiernach der Publication und Vollziehung der zur Ausführung der Circumscription der neuen Diöcesen in Unserm Königreiche unterm 1. April 1818 ergangenen päpstlichen Bulle, welche anfängt mit den Worten:

„**Dei ac Domini Nostri Jesu Christi**“

nebst den darauf sich beziehenden Executions-Decreten des für dieses Geschäft von Seiner päpstlichen Heiligkeit an Unser Hoflager in der Person des Herrn Franz Serra, aus dem Herzogl. Geschlecht Cassano, Erzbischofes von Nicäa, abgeordneten apostolischen Nuntius kein weiteres Hinderniß gesetzt werden soll.

Zugleich fügen Wir zur Beseitigung aller Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von Unsern katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides die Erklärung bei, daß, indem Wir Unsern getreuen Unterthanen die Constitution gegeben haben, Unsere Absicht nicht gewesen sei, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun; daß daher nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von Unsern katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. Auch erklären Wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu achten.

Legernsee, den 15. September 1821.

**Maximilian Joseph.**

Freiherr von Zentner.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär,

statt dessen:

Staudacher, geh. Secretär.

Regierungs- und Intelligenzblatt  
für das Königreich Bayern vom  
Jahr 1821, Nr. 31.



### Beilage 3.

(Die im Namen Seiner Majestät des Königs an Seine päpstliche Heiligkeit von dem königlichen Gesandten zu Rom Cardinal Häffel in abgegebene Erklärung über einige Artikel der Verfassungs-Urkunde und besonders das derselben beigefügte Edikt in Beziehung auf die Religions-Verhältnisse betr.)

## Maximilian Joseph, König.

Das Unserer Verfassungs-Urkunde beigefügte Edikt über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26. Mai 1818 ist, wie desselben Aufschrift zeigt, und der §. 103. ausdrücklich ausspricht, für sämtliche Einwohner des Reichs, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Glaubensbekenntnisse, ein allgemein verbindliches Staats-Grundgesetz; wogegen das die inneren katholischen Kirchenangelegenheiten ordnende — mit Seiner päpstlichen Heiligkeit Pius VII. am 5. Juni 1817 abgeschlossene und am 24. October desselben Jahres ratificirte Concordat, so wie das Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde in dem Königreiche vom 26. Mai 1818, als besondere, eine jede der genannten beiden Kirchen betreffende Staatsgesetze zu betrachten sind. Die von Unserem Gesandten zu Rom am 27. September 1818 an Seine päpstliche Heiligkeit abgegebene Erklärung, daß das Unserer Verfassungs-Urkunde angehängte Edikt bloß für diejenigen, welche sich nicht zur katholischen Religion bekennen, gelte, kann demnach nur von dem besonders die protestantischen kirchlichen Angelegenheiten ordnenden Gesetze, aber nicht von dem obenangeführten allgemeinen — alle Einwohner des Staats ohne Unterschied ihrer besondern Glaubensbekenntnisse — gleich verbindenden Staatsgesetze verstanden werden, welches hierdurch zur Beseitigung aller Mißverständnisse und unrichtigen Auslegungen erklärt wird. —

Wir weisen Unsere sämtlichen Landesstellen bei dieser Veranlassung wiederholt nachdrücklichst an, jedes der angeführten Edikte nach ihren Bestimmungen pünktlich zu befolgen, und zu wachen, damit von keinem Unserer Unterthanen dagegen gehandelt werde. —



Wir haben in der Verfassungs-Urkunde den in Unserm Königreiche bestehenden Kirchen-Gesellschaften die feierliche Versicherung ertheilt, daß die geistliche Gewalt an ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen dürfe, als insoweit das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht dabei eintritt. — Wir werden, wie Unser Gesandte zu Rom in Unserem Namen mehrmal versichert hat, die mit dem heiligen Stuhle abgeschlossene Uebereinkunft treu und gewissenhaft in allen ihren Bestandtheilen als ein verbindliches Staats-Gesetz vollziehen lassen; dagegen bestehen Wir unabänderlich darauf: daß das Unsere unveräußerlichen Majestäts-Rechte sichernde — und die äußern Rechtsverhältnisse der verschiedenen Kirchen-Gesellschaften bestimmende allgemeine Staatsgrundgesetz von Unseren sämtlichen Unterthanen genau befolgt und der von denselben auf die Verfassungs-Urkunde geleistete Eid, da dieser auf Gegenstände der Religionslehre keine Beziehung hat, gewissenhaft werde beobachtet werden.

München, den 7. November 1818.

An  
sämmliche Regierungen des Königreichs und an das Königlich protestantische General-Consistorium in München also  
ergangen.

Döllingers Verordnungen-Sammlung.  
Achter Band. S. 287.



## IV.

**Vortrag des VII. Ausschusses über zwei  
Petitionen.**

Die Bildung eines Fonds und resp. Errichtung eines Vereins zur Unterstützung armer protestantischer Gemeinden in Bayern betreffend.

**Hochwürdige General-Synode!**

Dem wohlbemessenen beschränkenden Beisatze: „in Bayern“, verdanken die vorliegenden beiden Petitionen die Vergünstigung, durch den VIIten Ausschuss nunmehr zur Plenar-Berathung und Beschlußfassung zu gelangen.

Es sollen noch mehrere Petitionen dieses Betreffs, jedoch mit weiterer Fassung, eingereicht worden sein, und damit erklärt sich, nach den engezogenen Linien unserer Berechtigung, daß ihren gefallene Loos, ohne weitere Folgegebung ad acta signirt zu werden. Freuen wir uns, daß dieser Gegenstand, den wir mindestens als unsere zweite Herzensangelegenheit mit hieher bringen, nicht auf dem *index prohibitorum* steht; freuen wir uns, daß hier das freie Wort uns vergönnt ist, und lassen Sie, von des Gegenstandes hoher Bedeutung durchdrungen, dieß freie Wort uns handhaben fest und besonnen, wie es Männern geziemt, die gegen Staat und Kirche der gleichen Loyalität sich bewußt sind, fern haltend das Unmögliche, doch desto entschiedener das Mögliche anstrebend.

Um aber, was auf unserem Standpunkte und nach der factischen Lage der Dinge unmöglich zu erstreben, somit von vorne herein aus dem Kreise unserer Erwägungen zu verweisz



fen sein wird, gleich hier bestimmt und klar zu benennen, so erscheint uns jede hier gemacht werden wollende Beziehung des in Frage stehenden Unterstützungs-Vereins für Bayern auf die Gustav-Adolph-Vereine des Auslands als eine unstatthafte. Entziehen wir uns hier der Erinnerung jenes schmerzlichen Eindrucks, den das Verbot der activen und passiven Betheiligung an diesem Vereine in uns hervorrief und hervorrufen mußte. Nicht mit dem leisesten Hauche eines Zweifels wollen wir das Recht der königl. Regierung beugen; die königl. Regierung, dies steht unzweifelhaft fest, war formell hier in ihrem Rechte.

Es liegt im Interesse des Staats und im Begriffe der Souverainität mit eingeschlossen, alle sich neu bildenden Vereine von der allerhöchsten Sanction abhängig zu erklären, zumal wenn diese Vereine anderen Vereinen über die Landesgränze hinaus die Hand bieten. Wird diese Sanction in unserem Separat-Interesse uns gewährt, so haben wir es als Erweis allerhöchster Gnade dankbar hinzunehmen, wird sie uns versagt, so mögen wir trauern, aber wir haben keinen Grund, mit der k. Regierung irgendwie darüber zu rechten.

Treten wir heraus aus dem Kreise jener Empfindungen, Klagen und Wünsche, wo voraussichtlich ein Erfolg nicht zu hoffen ist, weil die formale Berechtigung als sichere Basis fehlt; treten wir unbefangenen Blickes und Schrittes hinüber auf den Boden unseres Rechts, den die vorliegenden Petitionen uns bezeichnen, nicht ultra petitem hinausgehend, werden wir einen desto sicherern Halt gewinnen.

Was diese Petitionen bezielen, hat bereits die General-Synode vom Jahr 1840 sich angeeignet.

Sie trug in ihrem Schlußprotokolle die Bitte um allerhöchste Genehmigung zur Bildung eines Hilfsfonds für arme protestantische Gemeinden vor.

Dieser Bitte wurde durch allerhöchsten Erlaß vom 25. November vorigen Jahres — „die Berathungen der Gene-



ral-Synoden vom Jahre 1840 betr.“ ein abschlägiger Bescheid.

Die Motive kennen wir nicht, und die königliche Regierung ist deren Kundgebung uns nicht schuldig; daß die in zwischen eingetretenen Zeitereignisse, namentlich jener ausländische gleichartige Verein mit seiner erweiterten Tendenz ihnen nicht fremd geblieben sind, bleibt lediglich unserer Vermuthung anheim gegeben. Aber unsere Motive, die dort vor den Thron Seiner Majestät uns mit dieser Bitte stellten, sind dieselben geblieben, sie haben im letzten Quadriennium sich nicht abgeschwächt, sie haben sich verstärkt, und im ersten Abschlag liegt bei nunmehriger Wiederholung derselben für uns die pflichtmäßige Nothwendigkeit bedingt, ihr eine mehrseitige Begründung beizugeben, als es damals nöthig erschien.

Uns jammerte des Nothstandes jener armen Gemeinden, die in Ermangelung eines Kirchenfonds, bei der Unzulänglichkeit einer allerhöchst bewilligten Collekte, bei der Unmöglichkeit durch Beischuß aus den Stiftungsconcurrentz-Ueberschüssen oder durch das subsidiäre Mittel der Gemeinde-Umlagen die dringendste Exigenz zu decken, der Kirchen- und Pfarrgebäude entbehren, oder sie verfallen, und damit ihre Stellung als selbstständige Kirchengemeinden mit allen Wohlthaten, die solche Stellung gewährt, in bedenklichster Weise bedroht und gefährdet sehen. Uns jammerte mehr noch des Nothstandes jener Glaubensgenossen in unsrem Vaterlande, die mitten in dicht gedrängter katholischer Bevölkerung zerstreut wohnend, der Heilmittel unserer Kirche, des Trostes und der Stärkung aus Gottes Wort und Sacrament theils ganz entbehren müssen, theils bei der weiten Entfernung des nächstgelegenen protestantischen Gotteshauses nur selten und mit großen Opfern dazu gelangen können, die bei lokaler oder distriktiver Vereinigung wohl numerisch eine Gemeinde zu bilden im Stande wären, aber die Mittel nicht haben, den in unserer Reichsverfassung gestellten Bedingungen zur Con-



situierung einer eigenen Kirchengemeinde, sei es auch nur mit der Beschränkung auf eine Expositur, zu genügen, oder, wenn ihnen genügt war, ihnen so nachhaltig und vollständig zu genügen, daß ihre Existenz als Gemeinde für alle Zukunft gesichert sei.

Ingolstadt, Unteraltenbernhelm, Neuburg, Passau, Perlach, Landschut — die Nennung dieser Namen in diesem Saale reichte damals hin, um uns zu der Bitte zu vereinigen, daß es uns erlaubt sein möge, dem Gebot der Schrift zu folgen, und an Jedermann, allermeist an den Glaubensgenossen, Gutes zu thun, ihnen zur Erlangung und Bewahrung des höchsten Heilsgutes unsere Scherflein zu bieten.

Es war eine unverfängliche, in ihrer Gewähr für den Bestand und die Blüthe der katholischen Kirche in keiner Weise präjudizirliche Bitte.

Denn es galt keine Erweiterung unseres Gebietes durch usurpatorisches Eindringen in das Gebiet der Schwesterkirche, es galt nur die Behauptung eines durch veränderte Territorialverhältnisse und die dadurch herbeigeführte, confessionelle Mischung der Bevölkerung auch in ehemals rein katholischen Provinzen für die evangelische Kirche rechtlich gewonnenen Areal.

Nicht einen Augenblick verirrten wir uns dabei von der charakteristischen Eigenthümlichkeit unserer Kirche, der prinzipiell alle Proselytenmacherei ferne liegt, die nie in der vermehrten Kopffzahl ihrer Bekenner ihre Kraft und ihre Stärke sucht. Sie hat allerdings eine acquisitorische Tendenz; hätte sie diese nicht, so müßte sie selbst an der seligmachenden Wahrheit ihres Bekenntnisses zweifeln, und die Liebe verläugnen, die mit der Gabe, die sie empfangen hat, auch Andern gerne dient. Aber sie glaubt sich nicht im Besitze der alleinseligmachenden Wahrheit, darum achtet sie sich selbst, indem sie jede andere Kirche, darinnen Christus, der Herr, bekannt



wird, in ihrem ungekränkten Besizstande neben sich beläßt. Ihre acquisitorische Tendenz ist vielmehr eine rein — missionäre, heißt sie suchen nach den verlorenen Schafen vom Hause Israel, führt sie hinaus auf das weite Heidengebiet, wo beide Kirchen als auf neutralem Gebiete sich wohl begehen mögen.

Es ist demnach das rein conservative Element der Kirche, was zu dieser Bitte hindrängte; dies aufzugeben, wäre in seiner Verwerflichkeit dem Selbstmorde gleich zu achten, eine Kirche, die dieses kann, verdient nicht einen Tag länger zu existiren.

Wir glaubten vor vier Jahren anderer, als dieser Motive — der Selbstachtung und des Erbarmens für fremde Noth nicht zu bedürfen. Sie haben nicht angeschlagen, lassen wir denn neue hinzutreten.

Wir können sie nur entnehmen der Verfassungs-Urkunde des Reichs, die alle Befugnisse und Rechte der Kirche nach innen und außen normirt.

Die evangelisch-lutherische Kirche ist im Königreiche Bayern als öffentliche Kirchengesellschaft ausgenommen und anerkannt.

§. 24. der II. Verfassungs-Beilage.

In Folge hievon kann sie als öffentliche Corporation Eigenthum besitzen und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch erwerben.

ibid. §. 44.

Bei öffentlich aufgenommenen Kirchen kommen Parochien (Pfarrgemeinden) vor.

Diese Pfarrgemeinden, d. h. die Kirche mit den zu ihr gehörigen Parochianen, haben die juristische Persönlichkeit und damit die Erwerbs-Fähigkeit erhalten.

Dies geht schon daraus hervor, daß nach §§. 48 und 49. der II. Verfassungs-Beilage bestimmt wird, wie die Ueberschüsse verwendet werden sollen, welche bei den einzelnen Kirchengemeinden nach Deckung der Lokalbedürfnisse sich ergeben.



Nun involvirt das Hoheits- und Aufsichtrecht des Staats über die aufgenommenen Kirchengesellschaften allerdings das Recht einer Controle über den Vermögenserwerb der Kirche und die Verwaltung und stiftungsmäßige Verwendung des Kirchengutes.

ibid. §. 75.

Aber diese Controle kann bei Erwerbungen, und um der Sache näher zu kommen, bei Schenkungen, welche die Kirche erhält, der Natur der Sache nach, nicht weiter gehen, als daß der Staat darüber wacht, daß durch solche Schenkungen der Staatszweck und die guten Sitten nicht benachtheiligt werden.

ibid. §. 78.

Darauf nur wird sich die Prüfung zu beschränken haben, von der die jedesmal zu erbittende Genehmigung zur Annahme solcher Schenkungen abhängt. Werden diese Schenkungen ohne eine daran geknüpfte, dem Staat irgendwie benachtheiligende Bedingung geboten, so wird auch kein Bedenken gegen deren Annahme zu Recht bestehen können.

Rechtsgelehrte behaupten, daß in diesem Falle, wenn nämlich eine vom In- oder Auslande ohne alle Bedingung gebotene und in Empfang genommene Schenkung zurückgewiesen oder das Geschenk selbst confiscirt und zu andern dem Staate beliebigen Zwecken verwendet werden wollte, der Prozeß der betreffenden Kirchenverwaltung gegen den Fiscus sicher gewonnen werden würde. Dies steht nun allerdings nur bezüglich jener Gemeinden fest, die bereits bestehen und das corporative Recht der Vermögens-Erwerbung auch durch Annahme von Geschenken verfassungsmäßig haben, wobei, wie bemerkt, das Aufsichtrecht des Staates immerhin dadurch gewahrt bleibt, daß die Schenkung im geordneten Wege zur Anzeige gebracht wird.



Anders verhält sich die Sache bezüglich jener Gemeinden, die als solche noch nicht bestehen, verfassungsmäßig noch nicht gebildet sind, denen also das Recht einer öffentlichen Corporation weder *de jure* noch *de facto* zur Seite steht.

Ihnen resp. den Personen, die zu einer solchen Gemeinde sich zusammen begeben wollen, kann der Staat, wenn er auf der formalen Ausübung seines Rechts bis zur äußersten Spitze hin bestehen will, allerdings erwidern, daß ihnen die gesetzliche Berechtigung, Eigenthum zu besitzen und zu erwerben, abgeht.

Allein es ist nicht bloß das obersthoheitliche Aufsichtrecht, sondern auch das obersthoheitliche Schutzrecht, was die Verfassungs-Urkunde

#### Tit. IV. §. 9.

der Staatsgewalt überträgt und sichert, und in diesem Schutzrechte liegt vor allen Dingen die correlate Pflicht beschaffen, den Bestand der Kirche und die Förderung aller ihrer Zwecke zu wollen, und Alles entfernt zu halten, was diesen Zwecken entgegentritt.

Dieses gilt nicht bloß hinsichtlich der Kirche selbst, als Gesamtgemeinde, sondern hinsichtlich aller einzelnen Gemeinden, ja hinsichtlich aller einzelnen Personen, die zu dieser Kirche sich bekennen.

Der Staat wird es vermöge des ihm zustehenden Schutzes als eine seiner obersten Obliegenheiten erkennen, daß alle Bekenner der Kirche im Genusse der Segnungen, die sie gewährt, erhalten und diejenigen, die durch Domicils- und andere Verhältnisse factisch davon ausgeschlossen sind, durch Bildung einer Gemeinde in den Vollgenuß dieser Segnungen versetzt werden.

Wer den Zweck will, wird auch die Mittel wollen, und wenn andere Mittel, um den in der Verfassungs-Urkunde gestellten Bedingungen zur Bildung einer einzelnen Gemeinde, zu genügen, nicht vorhanden sind, wird der Staat jede



zu solchem Zwecke gemachte Schenkung nur willkommen heißen können, und Collision zwischen dem Aufsichts- und Schutzrechte würde nur da eintreten, d. h. der Staat würde nur da vermöge seines Aufsichtsrechtes einschreiten müssen, wo eine dem Staatszwecke nachtheilige Verbindung an eine solche Schenkung geknüpft werden wollte, eine Voraussetzung, die in den bis jetzt vorgekommenen, concreten Fällen überall nicht gegeben war.

Dieses gilt bezüglich der Geschenk-Empfänger; wenden wir uns nun zur andern Seite, zu den Geschenk-Gebern.

Diesen, sofern sie vereinzelt, als Privatpersonen, ein solches Geschenk zu bieten sich gedrungen fühlen, ist unseres Wissens noch nirgends ein Hinderniß in den Weg gelegt worden; nur die vereinte Thätigkeit, das organisirte Zusammenwirken eines Vereins für diesen Zweck fand Beanstandung. Allein wenn auf allen Lebensgebieten der Associationsgeist in unseren Tagen sich mächtig regt, und die Forderung allgemeiner Interessen an sich nimmt, wenn der Staat selbst diese Richtung der Zeit benützt, wo es materiellen Interessen, dem zeitlichen Leben und seinen Gütern gilt, soll nur da eine durch vereinte Thätigkeit verstärkte Kraft zurückgedrängt werden, wo es religiöse Interessen, das ewige Leben und die Güter des Himmels gilt? — Unsere Regierung will dies nicht; sie hat es unter Anderen bewiesen, indem sie uns die Bildung eines Bibel-Vereins, zuletzt noch die Bildung eines protestantischen Missions-Vereins gestattete. Sie hat es ferner bewiesen, durch die Energie, mit welcher sie alle disponible Kräfte in den Verein zum Ausbau des Kölner-Doms heranzog, und wir Protestanten in Bayern haben dabei thätig bewiesen, daß wir selbst da nicht zurückbleiben wollen, wo rein nationale, rein artistische Sympathieen sich die Hände bieten und der empfehlenden Fürsprache unseres Königs sich erfreuen.



Nur ein Verein zur Unterstützung bereits bestehender und zur Dotirung neu sich bildender, armer protestantischer Pfarr-Gemeinden wurde bis jetzt allerhöchsten Orts nicht genehm gehalten. Allein wenn wir es auch immerhin als einen Act der Gnade bezeichnen müssen, wenn die Bildung eines solchen Vereins uns frei gegeben wird, so glauben wir doch, neuerdings einen Grund mehr zu haben, auf die Gewährung solcher Gnade hoffen zu dürfen.

Es besteht in der katholischen Kirche unseres Vaterlandes ein Ludwigs-Missions-Verein, der sich nicht bloß auf Unterstützung der eigentlichen Missions-Thätigkeit in heidnischen Ländern beschränkt, sondern es sich zur wesentlichen Aufgabe gestellt hat, arme, katholische Gemeinden, zunächst im Auslande zu unterstützen.

Nun sehen wir zwar keineswegs scheel dazu, wenn des Königs Herz gegen seine katholischen Unterthanen gütig ist; wir, seine protestantischen Unterthanen, wollen daraus kein Recht für uns folgern.

Sofern aber die protestantische Kirche nicht zurückgedrängt, sondern im gleichen Augpunkte mit der katholischen Kirche steht, wird des Königs Auge, selbst wo es sich um einen reinen Act der Gnade handelt, auch uns zu finden wissen. Auch der leisesten Vermuthung, als erfreue sich die katholische Kirche einer vorzugsweisen und wohlwollenderen Begünstigung ihrer Sonder-Interessen, wird er die königliche That des gleichvertheilten Wohlwollens entgegenstellen. Wir vertrauen seinem mehrfach gesprochenen, wahrhaft königlichem Worte: daß er alle seine Unterthanen mit gleicher Liebe umfasse.

In solcher Erwägung, und in solchem Vertrauen geben wir unser Gutachten über den besprochenen Gegenstand dahin ab:

Die hochwürdige General-Synode wolle durch das königl. Ober-Consistorium an Seine Kö-



nigliche Majestät wiederholt die ehrfurchtsvollste Bitte gelangen lassen, daß Allerhöchstdieselben die Bildung eines Hilfsvereins zur Unterstützung bereits bestehender und zur Dotirung neu sich bildender, armer, protestantischer Pfarrgemeinden in Bayern als lerngnädigst zu gestatten geruhen.

Bayreuth, den 2. September 1844.

### Der Petitions-Ausschuß.

36/10  
4/94

1187



General

zu Bay

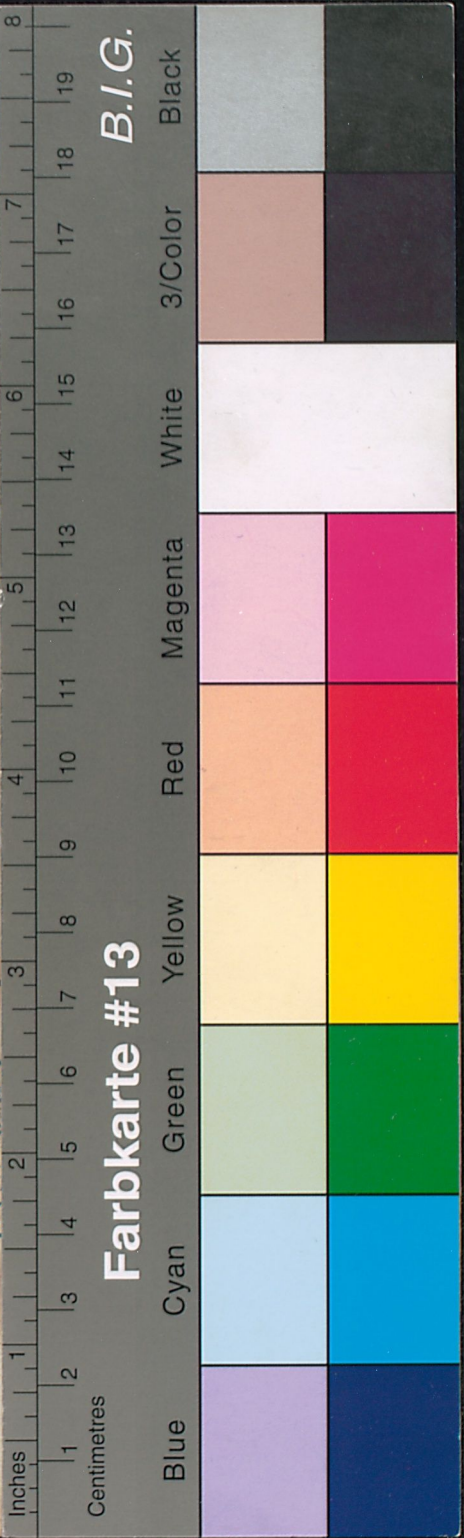
gehalten vom 18. August

(Manu

Mitthe

den Verho

AB  
36 10  
h, 94



Farbkarte #13

B.I.G.

